



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 26. November 2025

Nummer 90

Fünfte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung

Vom 25. November 2025

Auf Grund des § 3, des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 18 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 27) neu gefasst worden ist, sowie des § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 8 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zeitgebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise gemäß § 66 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung und der Überwachung der Bauausführung gemäß § 82 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung werden mit einem Stundensatz von 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Beamten des Landes Brandenburg in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 bemessen und werden je angefangene Stunde erhoben. Die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht den jeweils aktuellen und auf volle Euro gerundeten Stundensatz.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Jahr 2015“ durch die Wörter „jeweils vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Basisjahr“ ersetzt.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 7 wird § 6.
5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Bauanzeigeverfahren und Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 62, 63 und 64 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)		
1.1	Prüfung im Bauanzeigeverfahren, Erteilung der Baugenehmigung		
1.1.1	Prüfung der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 Metern Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,7 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.2	Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	1,1 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.3	Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,4 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.4	Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebühren gesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestaltungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren	wie Tarifstelle 1.1.3	
1.1.5	Ermäßigung für bauliche Anlagen und Gebäude, für die eine Typengenehmigung erteilt worden ist	50 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 erhobenen Gebühr	
1.2	Änderung einer Baugenehmigung		
1.2.1	Änderung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 BbgBO auf Grund geringfügig geänderter Bauvorlagen (Tektur)		100 bis 3 000
1.2.2	Änderung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 BbgBO auf Grund geänderter Bauvorlagen	10 bis 40 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.4 oder 1.3 erhobenen Gebühr	
1.2.3	Änderung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 BbgBO auf Grund wesentlich geänderter Bauvorlagen, die eine erneute Prüfung notwendig machen	30 bis 80 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.4 erhobenen Gebühr	
1.3	Genehmigung einer Werbeanlage gemäß § 10 BbgBO	Zeitgebühr	
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		50 bis 100
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Digitale Werbeanlagen		100 bis 5 000
1.3.2.2	Beleuchtete oder hinterleuchtete Werbeanlagen		100 bis 3 000
1.3.2.3	Sonstige Werbeanlagen		100 bis 2 000

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.4	Genehmigung einer Nutzungsänderung gemäß § 59 BbgBO		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 5 000
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten.	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 4 000
1.5	Genehmigung von Aufschüttungen, Abgrabungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBO	Zeitgebühr	
1.6	Teilbaugenehmigung gemäß § 74 BbgBO		
1.6.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	wie Tarifstelle 1.1.3	
1.7	Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 75 BbgBO		
1.7.1	Beantwortung einzelner Fragen zu einem konkreten Bauvorhaben hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift der BbgBO, einer Vorschrift auf Grund der BbgBO oder einer fachgesetzlichen Vorschrift	Zeitgebühr	
1.7.2	Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches (BauGB), der Voraussetzungen der §§ 31 oder 33 BauGB oder einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach dem BauGB	Zeitgebühr	
1.8	Beteiligung Dritter am Genehmigungsverfahren		
1.8.1	Anhörung Beteiligter nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und Beteiligung von Nachbarn nach § 70 Absatz 2 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht der Beteiligte.	Zeitgebühr je Beteiligter oder je Nachbar	
1.8.2	Beteiligungen nach § 70 Absatz 6 und 7 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht die Beteiligten.	Zeitgebühr	
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungsverordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	je Abweichung oder Ausnahme	100 bis 5 000
1.9.2	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 1 BauGB oder Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 zweiter Halbsatz BauGB	je Ausnahme	100 bis 2 500

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.9.3	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 2 BauGB oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 zweiter Halbsatz BauGB	je Befreiung	200 bis 5 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionszeichnungen		
2.1.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 9 ist zu beachten.	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1	mindestens 100
2.1.2	Prüfung der zu den Standsicherheitsnachweisen gehörenden Konstruktionszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100
2.1.4	Örtliche Anpassung der Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung	Zeitgebühr	
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragen- den und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.1.6	Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Gebühr	
2.2	Prüfung der Brandschutznachweise gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 BbgBO		
2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 2	mindestens 500
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zu-schläge		
2.3.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fasaden, Gerüsten oder Baugrubensicherungen	Zeitgebühr	
2.3.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise für Umbau-ten und Aufstockungen sowie für Nutzungsände- rungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsauf- wands entsprechender Zu- schlag zu der nach der Tarifstelle 2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.3.3	Prüfung der Brandschutznachweise für bauliche Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sowie Nutzungsänderungen in Teilen des Gebäudes, die zu anderen Beurteilungen des vorbeugenden Brandschutzes für das Gebäude führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100
2.3.4	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlas-tenklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Berg-sicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnun-gen	Gebühr nach der Tarif-stelle 2.3.2	
2.3.5	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus so-wie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holz-baus	Gebühr nach der Tarif-stelle 2.3.2	
2.3.6	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnun-gen infolge von Änderungen oder Fehlern	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als die jeweilige Gebühr	mindestens 100
2.3.7	Bei einem groben Missverhältnis einer nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehr-aufwand entsprechender Zuschlag zur Gebühr	
2.3.8	Zulassung einer Abweichung von bauordnungs-rechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO	je Abweichung Gebühr nach der Tarifstelle 1.9.1	
2.3.9	Mehraufwand auf Grund der zeitlich verzögerten Vorlage von Teilen der bautechnischen Nachweise in größeren Zeitabständen im Rahmen von bauauf-sichtlichen Prüfungen (mindestens drei Monate)	Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr, höchs-tens 50 Prozent der jemi-ligen Gebühr	mindestens 100
2.3.10	Prüfung zusätzlicher oder besonderer Nachweise des Brandschutzes	Zuschlag zur Tarif-stelle 2.2.1, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1	mindestens 100
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf ei-nem Grundstück oder auf benachbarten Grund-stücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere bauliche Anlage	10 Prozent der jemi-ligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.5	Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen gemäß § 82 Absatz 2 und 4 BbgBO		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Standsicher-heitsnachweisen, insbesondere Abnahme bestim-mter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr	
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Brandschutz-nachweisen	Zeitgebühr	

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.5.3	Überprüfung der Bauausführung wie die Tarifstellen 2.5.1 oder 2.5.2, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr	
2.5.4	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr	
2.5.5	Überprüfung eines Fliegenden Baues auf Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Unterlagen	Zeitgebühr	
2.5.6	Prüfung von Zulassungen, Prüfzeugnissen, Übereinstimmungszertifikaten, Zeugnissen und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10; L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2769 vom 30. Mai 2024 (ABl. L 2024/2769, 28.10.2024) geändert worden ist	Zeitgebühr	
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung gemäß § 66 Absatz 4 BbgBO	Zeitgebühr	
2.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung	Zeitgebühr	
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten gemäß § 76 Absatz 2 und 4 BbgBO	Zeitgebühr	
2.7	Typengenehmigung gemäß § 72a BbgBO		
2.7.1	Erteilung einer Typengenehmigung	bis zum fünffachen der für die Erteilung einer Baugenehmigung ermittelten Gebühr	mindestens 250
2.7.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionszeichnungen, der Brandschutznachweise sowie besondere oder zusätzliche Prüfungen im Rahmen einer Typengenehmigung nach § 72a Absatz 1 BbgBO	bis zum zweifachen der nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.7.3	Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung	bis zu einem Viertel der für die Erteilung einer Typengenehmigung festgesetzten Gebühr	mindestens 250
2.7.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung	bis zum fünffachen der für die Erteilung einer Baugenehmigung ermittelten Gebühr	mindestens 250

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.7.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionszeichnungen, der Brandschutznachweise sowie besondere oder zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Verlängerung einer Typengenehmigung	bis zum zweieinhalbfa-chen der nach den Tarifstel-len 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.7.6	Prüfung einer erteilten Typengenehmigung aus an-deren Bundesländern	Zeitgebühr	
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen ei-nes Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVEG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVEG)	Zeitgebühr	
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung nach § 3 BbgUVEG in Verbindung mit dem UVEG		1 000 bis 10 000
4	Bauüberwachung, Überprüfungen		
4.1	Bauüberwachung gemäß § 82 BbgBO		
4.1.1	Bauüberwachung baulicher Anlagen gemäß § 82 Absatz 1 BbgBO, die nach anderen Rechtsvor-schriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr	
4.1.2	Bauüberwachung gemäß § 82 Absatz 1 BbgBO	Zeitgebühr	
4.1.3	Probenentnahme gemäß § 82 Absatz 3 BbgBO Anmerkung: Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sach-verständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	Zeitgebühr	
4.1.4	Durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Über-prüfung von Sonderbauten oder Mitwirkung an der Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung und Nachbereitung der Ortsbesichtigung	Zeitgebühr	
4.2	Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 BbgBO		
4.2.1	Überprüfung und Bescheinigung des sicheren An-schlusses der Feuerstätte, des Verbrennungsmotors oder des Blockheizkraftwerkes und der Tauglich-keit und der sicheren Benutzbarkeit der Abgasan-lage oder der Leitung zur Abführung von Verbren-nungsgasen vor Inbetriebnahme in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO	Zeitgebühr	
4.2.2	Überprüfung und Bescheinigung des sicheren An-schlusses der Feuerstätte oder der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage vor Inbetriebnahme in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO	je Feuerstätte	100
4.3	Ordnungsbehördliche Maßnahmen		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen ge-mäß § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BbgBO, ge-gebenenfalls in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO		100 bis 3 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO		100 bis 1 500

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
4.3.3	Einstellungsanordnung gemäß § 79 Absatz 1 BbgBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO		100 bis 1 500
4.3.4	Versiegelung gemäß § 79 Absatz 2 oder § 80 Absatz 1 Satz 3 BbgBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO		100 bis 700
4.3.5	Anordnungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 3, § 58 Absatz 2 Satz 2 oder § 81 Absatz 1 BbgBO		100 bis 1 500
4.3.6	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung gemäß § 78 BbgBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.7	Vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB		200
4.3.8	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 58 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach der Tarifstelle 1.3	
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht gemäß § 83 Absatz 1 BbgBO		100
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, soweit mit Bauarbeiten ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige begonnen wurde	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5	
5.2	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige durchgeführte Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 1.4	
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches gemäß § 76 Absatz 2 bis 5 BbgBO Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	Zeitgebühr	
6.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten gemäß § 76 Absatz 4 BbgBO	Zeitgebühr	
6.3	Genehmigung von Änderungen der Ausführungsgenehmigung, wie Änderung der Bestuhlung, technische Änderung Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	Zeitgebühr	

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
6.4	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch gemäß § 76 Absatz 5 BbgBO		200
6.5	Gebrauchsabnahme gemäß § 76 Absatz 6 BbgBO oder Nachabnahme gemäß § 76 Absatz 8 BbgBO Anmerkung: Bei Gebrauchsabnahme mehrerer Fliegender Bauten bei einem Ortstermin auf einem Festplatz ist die Gebühr anteilig zu erheben.	Zeitgebühr	
6.6	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme gemäß § 76 Absatz 7 BbgBO		100 bis 250
6.7	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs gemäß § 76 Absatz 7 BbgBO		100 bis 250
7	Anerkennungen von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren nach der BbgBauPrüfV		
7.1	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure (BbgBauPrüfV)		
7.1.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfingenieurin und Prüfingenieur gemäß den §§ 6, 10 und 14 BbgBauPrüfV und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	600 480
7.1.2	Genehmigung einer Zweitniederlassung einer Prüfingenieurin und eines Prüfingenieurs gemäß § 5 Absatz 7 BbgBauPrüfV		200
7.1.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung gemäß § 9 BbgBauPrüfV	Zeitgebühr	
7.1.4	Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung gemäß § 6 Absatz 6 BbgBauPrüfV		100
7.1.5	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur gemäß § 7 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	1 000
7.2	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Standsicherheit gemäß § 11 BbgBauPrüfV		
7.2.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs	je Fachrichtung	800
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	je Fachrichtung je weitere Fachrichtung	1 400 700
7.3	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Brandschutz gemäß § 15 BbgBauPrüfV		
7.3.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs		1 200
7.3.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse		900

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
7.3.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse		800
8	Widerspruchentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		100 bis 1 000
9	Baulasten		
9.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung gemäß § 84 Absatz 1 BbgBO		250
9.2	Änderung, Korrektur oder Löschung einer Baulast	jeweils	250
9.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis einschließlich Prüfung des berechtigten Interesses gemäß § 84 Absatz 5	je Grundstück	50
9.4	Auskunft zu Baulasten einschließlich Prüfung des berechtigten Interesses sowie Negativauskunft	je Grundstück	50
10	Sonstige Amtshandlungen		
10.1	zusätzlicher oder abweichender Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, einschließlich Ortsbesichtigung		100 bis 700
10.2	Abnahme einer technischen Probe	Zeitgebühr	
10.3	Erteilung eines Gastspielprüfbuchs		200 bis 2 000
10.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielprüfbuchs		100
10.5	Untersagung der Bauausführung nach § 62 Absatz 4 BbgBO		100
10.6	Gestattung der Nachreichung von einzelnen Bauvorlagen gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgBO	Zeitgebühr	
10.7	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel gemäß § 69 Absatz 2 BbgBO	Gebühr gemäß § 17 GebGBbg	
10.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Absatz 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Absatz 3 WEG), je Wohnungserbaurecht gemäß § 30 WEG, je Dauerwohnrecht gemäß § 31 Absatz 1 WEG, je Dauernutzungsrecht gemäß § 31 Absatz 2 WEG eines Gebäudes	50
10.9	Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien		
10.9.1	DIN A4 Schwarzweiß	je Seite	0,50
10.9.2	DIN A3 Schwarzweiß	je Seite	1,50
10.9.3	> DIN A3 Schwarzweiß	je Seite	2
10.9.4	DIN A4 Farbe	je Seite	1,50
10.9.5	DIN A3 Farbe	je Seite	2
10.9.6	> DIN A3 Farbe	je Seite	2,50

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
10.9.7	Überlassen von elektronischen Dateien	pro Datei je Vorgang	2,50 höchstens 50
10.10	Beglaubigung	je Seite	0,50 mindestens 5
10.11	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 100
10.12	Erteilung einer Zweitsschrift		5 bis 250
10.13	Erteilung einer Löschungsbewilligung, Rangrücktrittserklärung einer Grunddienstbarkeit oder Freigabeerklärung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit		100
10.14	auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.15	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.16	ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes nach den §§ 14 bis 16 SchfHwG		200
11	vorhabenbezogene Bauartgenehmigung gemäß § 16a BbgBO und bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten gemäß § 20 BbgBO im Einzelfall		
11.1	vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte im Einzelfall gemäß § 16a Absatz 2 Nummer 2 und § 20 BbgBO		250 bis 10 000
11.2	Verzicht auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte im Einzelfall gemäß § 16a Absatz 4 und § 20 Satz 2 BbgBO		200“.

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
aktueller Bezugsjahr des Statistischen Bundesamtes = Indexzahl 1,000**

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte Euro/m ³ 2021
1	Wohngebäude	145
2	Wochenendhäuser	127
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken, Arztpraxen und therapeutische Praxen	194
4	Schulen	184
5	Kindertageseinrichtungen	165

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte Euro/m ³ 2021
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	165
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	192
8	Krankenhäuser	215
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	165
10	Hallenbäder	178
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	70
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	60
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	49
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	39
12	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	109
13	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	97
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	147
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	128
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	106
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	128
18	Tiefgaragen	197
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	51
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent,
- bei Hochhäusern und vergleichbar hohen Gebäuden 10 Prozent,
- bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 16 bis 18), die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden 10 Prozent,
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 2 58 Euro/m².

Sonstiges:

- Die in der Tabelle angegebenen Bauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (zum Beispiel bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäude Teile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.“

7. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 4 Absatz 1)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,

- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldielen mit Spannbettvorspannung.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- Tragwerke mit verschiebblichen Rahmenkonstruktionen,
- vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,

- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk).

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentrtragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2025

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Detlef Tabbert

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg